

Ausfüllhinweise zum Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag der Landestierärztekammer Hessen orientiert sich nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I. S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. S. 1174) geändert worden ist sowie weiteren gesetzlichen Vorschriften aus dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG), Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), Sozialgesetzbuch 4 (SGB IV) und dem Bundesurlaubsgesetz (BurlG).

Liebe Ausbilderinnen und Ausbilder,

wir möchten Sie darüber informieren, dass ab 1. Januar 2024 von der Landestierärztekammer Hessen, ein neuer Ausbildungsvertrag bereitgestellt wird/wurde. Eingereichte Ausbildungsverträge werden nur noch bearbeitet, wenn alle Pflichtfelder korrekt und vollständig ausgefüllt sind.

Selbstentworfener Verträge bedürfen einer Überprüfung und werden gemäß unserer Kostensatzung § 9 mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 Euro berechnet. Diese Gebühr fällt zusätzlich zu der Gebühr für die Eintragung in die Ausbildungsrolle an.

Den Ausbildungsvertrag, das Beiblatt zum Ausbildungsvertrag und die Ausfüllhinweise zum Ausbildungsvertrag finden Sie unter <https://www.ltk-hessen.de/tfa/infos-zur-ausbildung>.

Das Berufsbildungsgesetz schreibt vor dem Ausbildungsbeginn den Abschluss eines **schriftlichen Berufsausbildungsvertrages** vor. Dieser muss unverzüglich (spätestens 1 Woche nach Abschluss) ins Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden, das von der Landestierärztekammer Hessen geführt wird (§ 8 der Berufsordnung und § 36 des BBiG).

Für die Registrierung des Ausbildungsverhältnisses wird eine Gebühr fällig, die der Ausbilder trägt. Der Vertrag muss in dreifacher Ausfertigung. (Ausbilder, Auszubildenden, Kammer) mit Originalunterschrift an die LTK gesendet werden. **ACHTUNG:** Bei Minderjährigen in vierfacher Ausfertigung. (Ausbilder, Auszubildenden, Eltern/Vormund, Kammer).

Unterlagen, die bei der Landestierärztekammer eingereicht werden müssen:

1. **Schriftlicher Berufsausbildungsvertrag (in 3facher oder 4facher Ausfertigung)**
2. **Ärztliche Erstuntersuchung (bei Jugendlichen) (siehe Beiblatt zum Ausbildungsvertrag)**
3. **SEPA Lastschriftmandat für die fälligen Gebühren im Ausbildungswesen**
4. **Mitteilung, ob die Ausbildung „betrieblich“ oder „öffentlich“ finanziert wird (siehe Beiblatt zum Ausbildungsvertrag)**
5. **Mitteilung über das Vorhandensein einer Röntgeneinrichtung (siehe Beiblatt zum Ausbildungsvertrag)**
6. **Mitteilung der Anzahl der angestellten Tierärztinnen und Tierärzte sowie der Tiermedizinischen Fachangestellten mit Stundenumfang (siehe Beiblatt zum Ausbildungsvertrag)**

Soweit im Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des BBiG, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Tarifverträge für TFA. Nachfolgend die Pflichtfelder und eine kurze Erläuterung. Genaue Erläuterungen zu den Pflichtfeldern finden Sie am Ende der Tabelle, unter dem jeweiligen Buchstaben.

	Pflichtfelder	Erläuterung
A.	Name der/des ausbildenden Tierärztin/Tierarzt	Name des Ausbilders, welcher tatsächlich für die Ausbildung verantwortlich ist. Ausbilder müssen gemäß §§ 27 und 28 BBiG persönliche und fachliche geeignet sein und über eine geeignete Ausbildungsstätte verfügen. Ausbildungsbe-rechtigt sind grundsätzlich alle niederge-lassenen Tierärztinnen/Tierärzte. Es darf jedoch pro Fachkraft* (Vollzeit) nur eine/ein Auszubildende/Auszubildender eingestellt werden.
B.	Praxisanschrift	Ausbildungsort
C.	Betriebsnummer	Sie ist achtstellig, also bspw. 12345678. Sie erhalten die Nummer online beim Betriebsnummernservice der Arbeitsagentur . Sie finden die Nummer auch auf Ihren bisherigen Belegen, z.B. den Beitragsnachweisen oder Ausdrucken von SV-Meldungen
D.	Geschlecht	männlich/weiblich/divers
E.	Schulbildung	Abschluss
F.	Vor- und Nachname der/des Auszubildenden	
G.	Anschrift der/des Auszubildenden	
H.	Geburtsdatum der/des Auszubildenden	
I.	Geburtsort der/des Auszubildenden	Stadt und ggf. Land
J.	Staatsangehörigkeit der/des Auszubildenden	
K.	E-Mail-Adresse der/des Auszubildenden	Wird zwingend benötigt für z.B. die ÜBA, Informationen, Prüfungen.
L.	Bei Minderjährigen: Name und Anschrift der/des Sorgeberechtigten (Eltern/Mutter/Vater/Vormund)	
M.	Beginn und Ende der Ausbildung	Die Ausbildung dauert 36 Monate . Ausbildungsbeginn und -ende sind im Ausbil-dungsvertrag mit vollem Datum anzugeben (z.B. 1.8.2014 bis 31.7.2017). Aus-bildungsverträge können nur noch zwischen dem 01. Juli und dem 30. September und zum 01. Februar eines Jahres beginnen. Verkürzungen, Ver-längerungen und sonstige Besonderheiten siehe unten

N.	Probezeit	Das Ausbildungsverhältnis beginnt gem. § 20 BBiG mit einer Probezeit, deren Dauer mindestens einen und höchstens 4 Monate beträgt.
O.	Voll- oder Teilzeit	Eine Teilzeitausbildung ist gemäß § 7a BBiG möglich.
P.	Regelmäßige tägliche Ausbildungszeit	Diese ist genau auszuweisen. Erfolgt die Berufsausbildung nicht im Rahmen einer 5-Tage-Woche, so ist die Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit (40 Std) auf die einzelnen Werktage vorzunehmen.
Q.	Vergütung nach Ausbildungsjahr	Empfohlen wird die Vergütung gemäß des aktuellen Gehaltstarifvertrag TFA.
R.	Jährlicher Urlaub pro Jahr	Empfohlen wird der Anspruch gemäß Manteltarifvertrag für TFAs.
S.	Unterschrift der/des ausbildenden Tierärztin/Tierarzt	
T.	Unterschrift der/des Auszubildenden	
U.	Ort und Datum des Vertragsabschlusses	
V.	<u>Bei Minderjährigen:</u> Unterschrift der/des Sorgeberechtigten (Eltern/Mutter/Vater/ Vormund)	

Ergänzungen zu den Erläuterungen:

N. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 der vereinbarten Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. § 1 Ausbildungsvertrag

P. 5-Tage-Woche = 8 Stunden tägliche Arbeitszeit und 40 Stunden wöchentlich.

R. Tariflicher Urlaubsanspruch gemäß dem aktuellen Tarifvertrag für TFAs beträgt 29 Arbeitstag (5 Tage-Woche).

Beispiel einer anteilige Urlaubsberechnung:

Die Ausbildung beginnt erst am 1. August, so dass er im Kalenderjahr 20XX nur einen anteiligen (Teil-) Urlaubsanspruch für 5 Monate nach der Zwölfteilungsregelung erhält.

5/12 von 29 Arbeitstagen = 12 Urlaubstage (29/12x5)

§ 5 Abs. 2 BUrlG bestimmt, dass Urlaubstage ab einem halben Tag aufzurunden sind. Ergeben sich also beispielsweise durch die Zwölfteilungsregelung 12,5 Urlaubstage, so ist auf 13 Tage aufzurunden. Bei 0,1 bis 0,4 Urlaubstagen ist abzurunden.